

Kanton Tessin

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die nur ziemlich leistungsfähige Gemeinden auf sich nehmen können. Für den Kanton Thurgau kann daher nur die Bildung von Kreisschulen in Frage kommen.

*

Zur Aufnahme in die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich. In die speziell hauswirtschaftlichen Kurse können auch Schülerinnen des 9. Schuljahres aufgenommen werden. Unterrichtsdauer in der Regel drei Jahre.

Kanton Tessin.

Gesetzliche Grundlagen. Legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare e legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento delle scuole di grado superiore (mit Abänderungen). — Programmi per le scuole elementari e maggiori del cantone Ticino. Approvato il 22 settembre 1936.

Der hauswirtschaftliche Unterricht wird an der Oberprimarschule (Scuole maggiori, scuole di gradazione superiore) obligatorisch erteilt und zwar in allen drei Jahreskursen. Das neue Programm von 1936 äußert sich über diesen Unterricht wie folgt: Der hauswirtschaftliche Unterricht soll in den Mädchenschulen eine wichtige Stelle einnehmen. Er soll direkt an die praktischen Übungen anschließen, die von den Schülerinnen entweder in der Schulküche, die überall, wo es möglich ist, eingerichtet werden soll, oder zu Hause durchgeführt werden. — Von der Schule zum Haus; vom Schulgarten zur Küche; von der Häkel- und Nadelarbeit zum Waschen, Glätten und Instandhalten der Wäsche; von den wissenschaftlichen Kenntnissen zu den elementaren Grundlagen der Nahrungsmittellehre; von der Naturgeschichte zur Herrichtung von Rezepten für Medikamente. — Es sollen eingeprägt werden die Grundzüge der persönlichen und häuslichen Gesundheitslehre, der Erziehungslehre, der Krankenpflege und der raschen Hilfeleistung. — Die Lehrerin soll den Stoff auf die verschiedenen Schuljahre verteilen in Rücksicht auf die Bedürfnisse der von ihr geleiteten Schule.

Im Stundenplan der Scuola maggiore e di grado superiore ist der hauswirtschaftliche Unterricht, verbunden mit weiblicher Handarbeit, mit je vier Wochenstunden pro Schuljahr bedacht.

*

Die hauswirtschaftliche Bildung in der nachschulpflichtigen Zeit wird in erster Linie durch die Scuole professionali femminili vermittelt, die richtige Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen sind und die auch Freikurse mitführen. Da, wo keine Scuole professionali femminili bestehen, kann die Erziehungsdirektion Kurse in Haushaltungskunde und weiblichen Handarbeiten anordnen.

Diese Kurse sind als *Corsi ambulanti* (Wanderkurse) für das Land bestimmt. Sie dauern mindestens zwei Monate und finden in verschiedenen Gemeinden statt. Aufnahmebedingungen: Erfüllte Schulpflicht und Maximalalter von 15 Jahren.

Kanton Waadt.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction primaire du 19 février 1930. — Règlement pour les écoles primaires du 28 mars 1931. — Plan d'études et instructions générales pour les classes ménagères du 1^{er} juillet 1928.

Das Gesetz über den Primarunterricht nennt in Art. 19 unter den obligatorischen Schulfächern Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht. Das letzte Schuljahr des Primarunterrichtes oder des Unterrichtes der Ecole primaire supérieure der Mädchen (15. bis 16. Schuljahr) umfaßt ausschließlich Haushaltungsunterricht und ist obligatorisch für Schülerinnen, die keine andern Schulanstalten besuchen. In den Gemeinden, die die Schüler nach erfülltem 15. Altersjahr entlassen, kann eine Spezialabteilung für Mädchen eingerichtet werden, in der die Schülerinnen des letzten Schuljahres (erfülltes 14. Altersjahr) den Haushaltungsunterricht gleichzeitig mit dem Primarunterricht empfangen (Art. 302 des Reglementes).

Dieser spezielle Haushaltungsunterricht kann durch eine einzelne Gemeinde oder durch eine Gemeindegruppe eingerichtet werden. Wo die Umstände es rechtfertigen, kann in den Schulkreisen auch ein Wander- oder Saisonhaushaltungskurs durchgeführt werden. Ein Schulgeld wird von denjenigen Schülerinnen der Haushaltungsschule erhoben, die nicht im Schulort wohnen. Dieses Schulgeld fällt zu Lasten der Wohngemeinde. Die Ecoles ménagères sind zurzeit in 23 Schulorten zusammengefaßt.

Es werden zwei verschiedene Organisationsprinzipien angewendet: das eine ist auf die ländlichen Schulen, das andere auf die städtischen Verhältnisse berechnet. In beiden Fällen erhalten die Mädchen gemeinsamen Unterricht in theoretischer Haushaltungskunde, Nähen und Zuschneiden, Flickern, Französisch und Buchhaltung, und in Abteilungen und Familien aufgeteilt einen praktischen Unterricht in Kochen, Gartenarbeit, Waschen und Glätten. Der Unterschied in der Organisation beider Gruppen besteht in folgendem:

Typus A: Die Kinder, die aus verschiedenen Weilern und Dörfern stammen, werden zu einer ländlichen Haushaltungsschule zusammengefaßt, die der Führung einer einzigen Lehrerin unterstellt ist. Jede Abteilung wird — und zwar am Vormittag — abwechselungsweise mit den praktischen Küchen-, Wasch-, Glätte- und Gartenarbeiten beschäftigt. Die Zwischenstunden können von